

Hinweis zu Versicherungen von Studienteilnehmer:innen

# Grundsatz

Prinzipiell gilt der Grundsatz der Selbstversicherung. Das Land versichert Risiken nicht, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Dies bedeutet: Proband:innen stehen nicht unter dem Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) und es können auch keine studienbezogenen Versicherungen separat abgeschlossen werden. Im Falle eines Körperschadens ist die zuständige private oder gesetzliche Krankenversicherung zuständig. Dies gilt ebenso für den Weg zum Studienort oder den Rückweg vom Studienort.

Studienteilnehmer:innen sind darüber zu informieren, dass es für die Teilnahme an der Studie keinen separaten Versicherungsschutz seitens der Hochschule gibt.

# Ausnahmen

Zu der oben beschriebenen generellen Regelung gibt es die folgenden Ausnahmen:

***Medizinische Studien:*** Wenn es sich um eine medizinische Studie handelt, dann gibt es folgenden Ausnahmetatbestand: Gemäß § 40 Absatz 1 Nr. 8 i. V. m. Absatz 3 Arzneimittelgesetz ist eine Probandenversicherung gesetzlich vorgeschrieben. Bei der UKBW sind nur die Proband:innen versichert, die an medizinischen Studien teilnehmen und in dieser Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden.

***Teilnahme von Studierenden an Studien:*** Für den Fall, dass immatrikulierte Studierende der Pädagogischen Hochschule Heidelberg an einer Studie teilnehmen, gilt folgendes: Die Studierenden stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn das Projekt im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschulen stattfindet.

Der organisatorische Verantwortungsbereich ist gegeben, wenn die Hochschule

* die Tätigkeiten der Studierenden in sachlicher Hinsicht wesentlich selbstverantwortlich ausgestaltet, überwacht und
* durch eigenes oder beauftragtes Lehrpersonal weitgehend praktische Eingriffs- und Weisungsmöglichkeiten in Bezug auf Zeit, Ort, Form und Dauer der Tätigkeit sowie
* ein Weisungs- und Kontrollrecht hinsichtlich der Art und Durchführung der Tätigkeiten hat.

Versicherungsschutz besteht, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, für die Studierenden während der mit dem Projekt zusammenhängenden Verrichtungen sowie auf den damit verbundenen Wegen. Versichert sind Körper-, jedoch keine Sachschäden.